

Gemeinde Schwaikheim

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei Schwaikheim dient der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung. Sie bietet Informationen für alle Lebensbereiche an und fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und Begegnung.

1. Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung, die der gesamten Bevölkerung zur Verfügung steht.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bücherei sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Zur Ausleihe von Medien ist ein Leseausweis erforderlich, der bei der Anmeldung ausgehändigt wird.

Mit dem gültigen Leseausweis besteht die kostenfreie Berechtigung, auf die digitalen Medien „Die eBibliothek Rems-Murr“ zuzugreifen.

2. Ausstellung des Leseausweises

Zur Ausstellung des Leseausweises ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises nötig. Für Kinder unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich.

Nach der Anmeldung wird zur Entleihung der Medien ein Ausweis zur Verfügung gestellt. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde.

Namens- und Wohnungswechsel sowie Verlust des Ausweises sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens verarbeitet die Gemeindebücherei folgende personenbezogene Daten:

Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer/Mailanschrift bei Minderjährigen die Adresse des Erziehungsberechtigten.

3. Ausleihe und Nutzung von Medien

Beim Entleihen der Medien ist der Leseausweis vorzulegen. Eine Entleihung ohne Leseausweis ist nicht möglich.

Über die Höchstzahl der zu entleihenden Medien entscheidet das Büchereipersonal. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Es gelten folgende Leihfristen:

Bücher, CDs, Spiele 4 Wochen, verlängerbar

DVDs, CD-ROMs und Konsolenspiele, 2 Wochen, nicht zu verlängern
Zeitschriften, saisonale Medien

Die Verlängerung kann telefonisch, per E-mail oder über den Internet-Katalog/Web-OPAC erfolgen. Medien können maximal viermal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Die Gemeindebücherei kann die angegebenen Leihfristen und Verlängerungen in besonderen Einzelfällen ändern und die Ausleihzahlen begrenzen.

Für verspätet zurückgegebene Medien werden Gebühren gemäß Ziff. 4 erhoben.

Die Gemeindebücherei stellt einen Internet-PC-Arbeitsplatz sowie einen Kopierer zur Verfügung. Hierfür gelten die Benutzungsbestimmungen vor Ort.

4. Gebühren und Fälligkeit

Überziehung der Leihfrist:

Bei Überschreitung der Leihfrist fällt eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,50 Euro pro entliehenem Medium an.

Sind Medien länger als 2 Wochen säumig, wird der Benutzer schriftlich oder per Mail gemahnt. So entstehen zusätzlich zu den Säumnisgebühren folgende Kosten:

für die 1. Mahnung	2,00 Euro
für die 2. Mahnung	3,00 Euro
für die 3. Mahnung	5,00 Euro

Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig.

Sonstige Gebühren:

Ausstellung eines Ersatzausweises	2,00 Euro
Barcode-Ersatz, Signaturschild, Spielteil	je 1,50 Euro
Audiovisuelle-Medien-Hülle	bis 1,50 Euro

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,50 Euro.

5. Beschädigung von Medien - Haftung

Im Interesse eines jeden Benutzers sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.

Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis diese ausgeliehen wurden, angemessenen Ersatz zu leisten.

Reparaturen an beschädigten Medien erfolgen ausschließlich durch das Büchereipersonal.

Vor der Rückgabe sind Spiele, auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Verlust einzelner Spielteile werden Wiederbeschaffungskosten verlangt.

Die Benutzung von CDs, CD-ROMs und DVDs ist nur für den eigenen Gebrauch erlaubt.

Das Einspielen der Software erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers entstehen können.

Ebenso haftet die Gemeindebücherei nicht für Schäden an Abspielgeräten.

6. Aufenthalt in den Büchereiräumen – Ausschluss von der Benutzung

Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
Essen und Trinken ist im Büchereibereich außerhalb des Lesecafés nicht gestattet.
Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.

Wer gegen die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei verstößt, kann zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus. Entsprechende Hinweise sind zu befolgen.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2010 außer Kraft.

Schwaikheim, 20.05.2015

gez. Häuser
Bürgermeister

(Grundlage: Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 19.05.2015)